



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Suna Sayin

Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563 5972
Fax (0202) 244 0987
E-Mail sayin@spdrat.de

Datum 11.01.2008

Drucks. Nr. VO/0018/08
öffentlich

*Herr Stv. Arif Izgi
Vorsitzender des Migrationsausschusses*

Antrag

Zur Sitzung am 12.02.2008	Gremium Migrationsausschuss
-------------------------------------	---------------------------------------

**Resolution für ein kommunales Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2008**

Sehr geehrter Herr Izgi,

die SPD-Fraktion beantragt, der Migrationsausschuss möge folgende Resolution beschließen:

Der Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal unterstützt die von der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA) ins Leben gerufene Initiative „Hier, wo ich lebe, will ich wählen!“ – eine Initiative für das kommunale Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten, die lange in Deutschland leben. Ebenso begrüßt der Migrationsausschuss den von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vereinbarten Prüfauftrag der Bundesregierung für eine Grundgesetzänderung zur „Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger sind“ (Koalitionsvertrag, S. 118, Ziffer 5766).

Begründung:

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen ins Leben gerufene und von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) NRW, dem Landesjugendring und der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt unterstützte Initiative „Hier, wo ich lebe, will ich wählen!“ setzt sich für das Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten ein, die seit mindestens fünf Jahren legal in Deutschland leben.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 31. Oktober 1990 entschieden, dass ein kommunales Wahlrecht auch für Migrantinnen und Migranten nach einer Änderung des Grundgesetzes möglich ist. Infolge des Maastrichter Vertrages von 1993 wurde bereits eine Klausel in den Art. 28 des Grundgesetzes eingefügt, nach der *„bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden (...) auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar“* sind. Um diese Klausel im Art. 28 GG um Personen aus Drittstaaten mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu erweitern, ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich.

Dieses Wahlrecht ermöglicht unterhalb der Schwelle einer Einbürgerung eine politische Teilhabe und damit auch eine politische Verantwortlichkeit für die vielfältigen Belange im nahen Lebensumfeld. Großstädte, deren Bevölkerung sich zu einem Viertel bis einem Drittel aus zugewanderten Menschen zusammensetzt, können es sich auf Dauer nicht leisten, einen beachtlichen Teil ihrer Stadtgesellschaft von den elementarsten Mitwirkungsrechten auszuschließen.

In Wuppertal leben (zum Stichtag 30. September 2007) 31.549 Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger, von denen 19.623 mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens fünf Jahren ihren dauerhaften Wohnsitz in Wuppertal haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Heming